

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 20 Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplans Nr. 109 „Hochwassergebiet Wupper“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

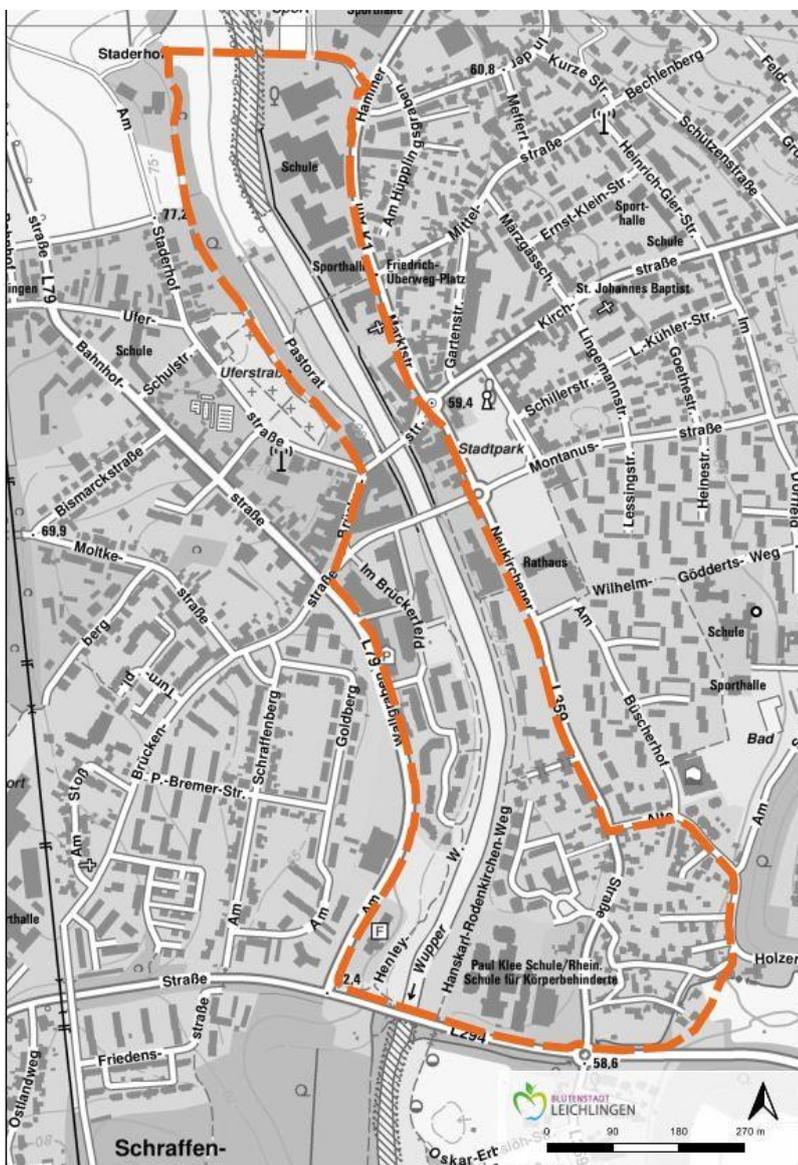
Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

20

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplans Nr. 109 „Hochwassergebiet Wupper“

Der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) beschloss in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hochwassergebiet Wupper“. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beauftragt.

Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Das ca. 35,1 ha große Plangebiet umfasst den Innenstadtbereich Leichlingens entlang der Wupper. Ziel und Zweck der Planung ist die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden. Da im Bebauungsplan Nr. 109 „Hochwassergebiet Wupper“ lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 c getroffen werden, sich aber ansonsten in den Gebieten nach § 34 und § 30 BauGB der Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändern soll bzw. die Festsetzungen den Grundzügen der vorhandenen Planungen nicht widersprechen sollen, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Das Planungskonzept wird in der Zeit vom

25. Mai 2022 bis einschließlich 25. Juni 2022

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Foyer der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, während der Dienststunden,

- **Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr**
- **Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

Unter Einhaltung der aufgrund der COVID-19 Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregulungen liegen die Planunterlagen im Eingangsbereich des Gebäudes aus.

Neben der öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen können die Unterlagen auch im Internet *unter* www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Stadtplanungsamt, Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an stadtplanung@leichlingen.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Auf dem Leichlinger Klimatag am 22.05 steht das Stadtplanungsamt zwischen 11 und 18 Uhr im Brückerfeld zusätzlich für die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Anregungen und Hinweise können hier direkt schriftlich abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit gem. §3 Abs. 1 BauGB sowie §4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht. Es wird

hiermit bestätigt, dass der Aufstellungsbeschluss inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 17.02.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 19.05.2022

gez. Frank Steffes
Bürgermeister